

Abteilungsordnung des TuS Holstein Quickborn von 1914 e. V.

Gemäß § 16 der Satzung erlässt der Vorstand folgende Abteilungsordnung:

§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen

1. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständig; sie sind organisatorische Untergliederungen des Vereins.
2. Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung
Ist kein Bestandteil der Satzung.
3. Die Abteilungen verwalten sich selbständig und nehmen die Aufgaben im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks für die jeweiligen Sportarten wahr.
4. Die Abteilungen vertreten ihre Belange in den jeweiligen Fachverbänden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Abteilung ist die Mitgliedschaft im Verein selbst.
2. Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen und Fristen der Vereinssatzung.
3. Die Abteilungen können darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportart-spezifischen Voraussetzungen wie z.B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses.

§ 3 Ausschluss aus einer Abteilung

Unbeschadet der Mitgliedschaft im Verein kann ein Abteilungsmitglied durch Beschluss des Abteilungsvorstandes oder der Abteilungsversammlung ausgeschlossen werden.

§ 4 Beiträge

Die Abteilungen sind verpflichtet zur Deckung der Abteilungskosten monatliche Abteilungsbeiträge festzusetzen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder der Abteilungen gelten die Regeln der Satzung § 6 ff.
2. Die Abteilungsmitglieder sind an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilungen gebunden und erkennen diese an.
3. Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
4. Bei der Benutzung von sportlichen Einrichtungen sind die Weisungen der Abteilung sowie die jeweiligen Hausordnungen zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und der Hausmeister ist Folge zu leisten.

§ 6 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

1. die Abteilungsversammlung,
2. der Abteilungsvorstand

§ 7 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich jeweils bis zum 15. März statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Abteilungsvorstand. Im Übrigen gelten für die Einladung die Regeln der Satzung.

2. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
3. Der Vorstand des Vereins ist zu der Abteilungsversammlung einzuladen und hat Rederecht.
Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen dem Abteilungsvorstand mindestens 4 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
5. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regeln der Satzung.
6. Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahmen der Berichte des Abteilungsvorstandes und ggf. der Kassenprüfer,
 - b) Neuwahlen des Abteilungsvorstandes und ggf. der Kassenprüfer.
Ist die Wahl eines Abteilungsvorstandes nicht möglich oder hat sich der Abteilungsvorstand aufgelöst, so hat der Vorstand des Vereins das Recht, einen Abteilungsvorstand kommissarisch einzusetzen.
 - c) Neuwahl der Abteilungs-Delegierten und Ersatz-Delegierten für die Delegiertenversammlung,
 - d) Festsetzung der Abteilungsbeiträge,
 - e) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 8 Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus:
 - dem Abteilungsleiter,
 - dem Stellvertreter,
 - dem Kassenwart,
 - dem Jugendwart.

Darüber hinaus kann die Abteilung nach Bedarf den Abteilungsvorstand erweitern, wobei im Hinblick auf Abstimmungen eine ungerade Zahl von Funktionsträgern anzustreben ist.

2. Der Abteilungsleiter oder sein Vertreter sind berechtigt, die Abteilung nach innen und außen zu vertreten.
3. Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. In Abweichung zur Satzung sind auf Abteilungsversammlungen alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Jüngere Mitglieder können durch die Erziehungsberechtigten vertreten werden, wobei die Erziehungsberechtigten nur 1 Stimme haben.
2. Bei der jährlichen Mitgliederversammlung wählt jede Abteilung entsprechend ihrer Größe lt. § 11.1 der Satzung ihre Delegierten auf jeweils 1 Jahr. Wählbar sind Mitglieder, die volljährig und Mitglied des Vereins sind.
3. Jede Abteilung ist gehalten ausreichend Ersatzdelegierte zu wählen. Nicht wählbar sind Mitglieder, die lt. § 11.1 bereits das Einzelstimmrecht besitzen,
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
5. An den Abteilungsversammlungen können Gäste teilnehmen.

§ 10 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Die Protokolle sind dem Vorstand des Vereins innerhalb von 14 Tagen zur Kenntnis vorzulegen.
Die gewählten Delegierten sind unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Soweit diese Abteilungsordnung Angelegenheiten nicht regelt, gilt die Satzung in ihrer gültigen Fassung.

Diese Abteilungsordnung tritt durch Beschluss des Vorstandes des Vereins am 5.3.2012 in Kraft und ersetzt die bisherige vom 5.9.2011

TuS Holstein Quickborn von 1914 e.V.
Der Vorstand